

Postaufträge

innerhalb Deutschlands, zur Einziehung von Geldbeträgen bis 800 Mark und zur Einholung von Wechselakzepten (für jeden beliebigen Betrag) unter Verwendung der vorschriftsmäßigen Formulare, die nebst den dazu gehörigen Urkunden (Wechseln, Quittungen u.) in verschlossenem Kuvert an dasjenige Postamt zu richten sind, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt (z. B. „Postauftrag nach Breslau I“) kosten 30 Pf.

Nachnahmeforderungen

innerhalb Deutschlands bis M. 800 zugelassen; es wird außer dem gewöhnlichen Porto für die betreffende Sendung eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. erhoben; wird die Nachnahme eingelöst, so wird vom eingezogenen Betrage das tarifmäßige Postanweisungsporto gekürzt.

Sendungen**an Soldaten und Marinetruppen**

bis zum Feldwebel aufwärts müssen außer der Adresse den Vermerk: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ tragen

Postkarten und Briefe bis 60 g Gewicht portofrei

Postanweisungen bis 15 M. 10 Pf.

Pakete bis 3 kg ohne Unterschied der Entfernung 20 „

An Angehörige der Kaiserlichen Marine, die sich auf Schiffen im Auslande befinden, gerichtete Sendungen genießen Portoermäßigungen; nähere Bestimmungen sind auf jedem Postamt zu erfahren.

Telegrammgebühren

Nachfolgende Abkürzungen, zwischen Doppelstriche (=RP=) vor die Adresse gesetzt, zählen als ein Wort

D = Dringend

FS = Nachsenden

MP = Eigenhändig

PC(P) = Empfangsanzeige (mittelft Post)

PG = Postlagernd

RO = Offen bestellen

RP = Antwort bezahlt

RPD = Dringende Antwort bezahlt

TC = Zu vergleichendes Telegramm

XP = Bote (nach Landorten ohne Telegraphen-Anstalt) bezahlt

Im Ortsverkehr kostet jedes Wort (15 Buchstaben oder 5 Ziffern) 3 Pf., Mindestgebühr 30 Pf.

In Deutschland, Österreich-Ungarn (außer Bosnien u. Herzegowina) und Luxemburg kostet jedes Wort 5 Pf., Mindestgebühr 50 Pf.

5. Invaliden-Versicherung**Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung**

nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.

Die Beiträge werden nach Lohnklassen erhoben und betragen wöchentlich in

Klasse I bis zu 350 M. Jahresverdienst 16 Pf.

„ II von mehr als 350—550 M. 24 „

„ III „ „ „ 550—850 „ 32 „

„ IV „ „ „ 850—1150 „ 40 „

„ V „ „ „ 1150 M. 48 „

Als Jahresarbeitsverdienst gilt für Mitglieder einer Krankenkasse das Dreihundertfache des durchschnittlichen Klassen-Tagelohns, im übrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Für männliche hauswirtschaftliche Dienstboten betragen daher nach dieser Berechnungsweise in Zwickau die Invalidenversicherungsbeiträge wöchentlich 40 Pf. und für weibliche hauswirtschaftliche Dienstboten wöchentlich 32 Pf.

Die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlen.

Die Leistungen bestehen in

Invalidenrente,

Altersrente,

Witwen- (Witwer-) Rente,

Waisenrente,

Witwengeld und

Waisenaussteuer.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte, der infolge Krankheit oder anderer Gebrechen dauernd invalide ist, sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Als invalide gilt, wer nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, oder der nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität (Krankenrente).

Die Wartezeit für die Invalidenrente beträgt, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet